

Einwohnergemeinde Egerkingen



Verordnung über die Schulzahn- pflege

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation	3
§ 2 Vollzug.....	3
§ 3 Organisation und Koordination	3
§ 4 Schulzahnarzt.....	4
§ 5 Schulzahnpflege-Instruktor	4
§ 6 Gemeindebeitrag.....	4
§ 7 Eltern- und Gemeindebeitrag	4
§ 8 Regulativ, Beitragssätze.....	6

Der Gemeinderat, gestützt auf

- das Schulzahnpflegereglement vom 1. Januar 2016

beschliesst:

§ 1 Organisation

Der Gemeinderat betraut die Bildungs- und Kulturkommission, respektive den zuständigen Ressortleiter mit der Aufsicht über die Schulzahnpflege. Diese Aufsichtsfunktion beinhaltet:

- a) Antragstellung an den Gemeinderat über die Wahl des Schulzahnarztes,
- b) Abschluss von den sich aus dem Schulzahnpflegereglement und der dazugehörigen Verordnung ergebenden Anstellungsverträgen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
- c) Antragstellung bezüglich Änderungen des Reglements, der Verordnung und des Regulativs,
- d) Erlass von Anordnungen, Weisungen etc. aufgrund des Reglements, der Verordnung und des Regulativs,
- e) Erarbeitung eines Budgets für die Schulzahnpflege in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Abteilung Finanzen,
- f) Antragstellung bezüglich Abschluss und Änderung von Verträgen im Bereich der Schulzahnpflege.

§ 2 Vollzug

- ¹ Der Abteilung Finanzen obliegen der Vollzug des Schulzahnpflegereglements, der dazugehörigen Verordnung und des darin enthaltenen Regulativs sowie die Rechnungsführung in diesen Angelegenheiten
- ² Die Abteilung Finanzen legt die einzelnen, administrativen Abläufe im Zusammenwirken mit der Schulleitung und dem Schulzahnarzt fest.

§ 3 Organisation und Koordination

Der Schulleitung obliegen die terminliche Organisation und Koordination der schulzahnärztlichen Untersuchungen und der Vorbeugungsmassnahmen, die Führung und Archivierung der Kontrollkarten sowie die Information des Schulzahnarztes, der Erziehungsberechtigten und der Schüler.

§ 4 Schulzahnarzt

Der Schulzahnarzt regelt in Absprache mit der Schulleitung den Zeitpunkt der schulzahnärztlichen Untersuchungen.

§ 5 Schulzahnpflege-Instruktor

- ¹ Der Schulzahnpflege-Instruktor besucht nach Möglichkeit regelmässig alle Klassen des Kindergartens und der Primarschule und vermittelt den Kindern und Jugendlichen nach Weisungen des Schulzahnarztes jeweils stufengerecht
 - a) eine wirksame Zahnreinigungstechnik,
 - b) das Einbürsten von Fluor,
 - c) die notwendigen Kenntnisse über die Entstehung von Zahnerkrankungen und deren Verhütung.
- ² Der Schulzahnpflege-Instruktor hat die entsprechende Ausbildung an zahnärztlichen Instituten nachzuweisen und bildet sich regelmässig weiter.

§ 6 Gemeindebeitrag

- ¹ Die öffentliche Hand trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen, die nach dem Schulzahnpflegetarif des Kantons berechnet werden.
- ² Die Einwohnergemeinde leistet an reparative und konservierende sowie an kieferorthopädische Behandlungen Beiträge von maximal von 80 %.
- ³ Die von der Einwohnergemeinde geleisteten Beiträge betragen pro Schüler und Jahr maximal CHF 2'000.
- ⁴ In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten über diese Prozentsätze und den jährlichen Maximalbetrag von CHF 2'000 hinausgehen.

§ 7 Eltern- und Gemeindebeitrag

- ¹ Die Behandlungskosten werden für alle Kinder, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Schulzahnpflegetarif des Kantons berechnet. Dieser Tarif beruht auf dem Schulzahnpflegetarif der SSO und wird periodisch angepasst.
- ² Der Schulzahnarzt stellt der Einwohnergemeinde Rechnung für die jährlichen Kontroll-Untersuchungen und die Behandlungen, welche im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführt worden sind. Diese stellt ihrerseits den Erziehungsberechtigten den Elternanteil in Rechnung.

- 3 Für Behandlungen von Zahnstellungsanomalien und sonstige Behandlungen, welche nicht im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführt worden sind, stellt der Schulzahnarzt Rechnung an die Erziehungsberechtigten, welche diese direkt zu bezahlen haben.
- 4 Die Erziehungsberechtigten sind gehalten, solche Rechnungen unter Beilage der Leistungsbescheinigungen von Versicherungen und einem Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung bei der Abteilung Finanzen zur Berechnung des Gemeindeanteils gesammelt einzureichen. Die daraus errechneten Guthaben der Eltern können mit Ausständen, welche gegenüber der Einwohnergemeinde Egerkingen bestehen, jederzeit verrechnet werden.
- 5 Die Einwohnergemeinde zahlt keine Beiträge unter CHF 100 aus.
- 6 Die Erziehungsberechtigten sind für die Einforderung allfälliger Versicherungsleistungen bei Krankenversicherungen oder anderen Versicherungen mittels Detailrechnung verantwortlich.
- 7 Erfolgt die Behandlung durch einen Privatzahnarzt und besteht gegebenenfalls Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde (vgl. Schulzahnpflegereglement § 5, Abschnitt B, lit. d), sind Gesuche für Beiträge an Behandlungskosten spätestens nach zwölf Monaten unter Beilage der Leistungsbescheinigungen von Versicherungen und einem Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Diese entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen in Anwendung des Regulativs.
- 8 Bestehen private Zahnbehandlungsversicherungen, erfolgt eine allfällige Beitragsleistung der Einwohnergemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten.
- 9 Die Behandlung von durch Unfälle verursachten Zahnschäden gehen in jedem Fall gänzlich zu Lasten der Erziehungsberechtigten, der Unfall- oder Krankenversicherung.
- 10 Gemeindebeiträge können verweigert werden, wenn
- a) die kollektiven, prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - b) festgestellte Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - c) eine Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder Kinder nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen worden ist,
 - d) Kinder Sitzungen beim Schulzahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen,
 - e) eine private Versicherung die Behandlungskosten übernimmt,
 - f) mehr als zwei Jahre nacheinander die vom Schulzahnarzt empfohlene Behandlung nicht durchgeführt worden ist und sich dadurch die Zahnschäden massiv verschlimmert haben,
 - g) die Untersuchung mit Anästhesie durchgeführt werden muss, weil sich das Kinder einer Untersuchung widersetzt.

§ 8 Regulativ, Beitragssätze

Die Beitragsleistung der Einwohnergemeinde an die Restkosten reparativer und konservierender sowie an jene kieferorthopädischer Behandlungen des Schulzahnarztes, nach Abrechnung mit der Krankenkasse oder anderen Versicherungen, beträgt:

<u>Bei einer Gemeindesteuer von</u>	<u>Elternanteil</u>	<u>Gemeindeanteil</u>
Bis CHF 1'000	20 %	80 %
CHF 1'001 bis CHF 1'500	30 %	70 %
CHF 1'501 bis CHF 2'000	40 %	60 %
CHF 2'001 bis CHF 2'500	50 %	50 %
CHF 2'501 bis CHF 3'000	60 %	40 %
CHF 3'001 bis CHF 4'000	70 %	30 %
CHF 4'001 bis CHF 5'000	80 %	20 %
CHF 5'001 bis CHF 6'000	90 %	10 %
Ab CHF 6'001 und mehr	100 %	0 %

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission, respektive des zuständigen Ressortleiters das Regulativ bzw. die Beitragssätze periodisch dem Stand der Teuerung anpassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte (steigend oder fallend) verändert hat.

Basis Landesindex Juni 2015 = 100 Punkte.

Genehmigt vom Gemeinderat am _____ mit Beschluss Nr. _____

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Leiterin Verwaltung